

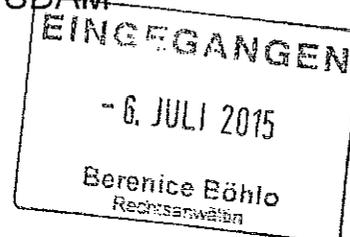
Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 4 L 757/15.A...



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

c
f

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Böhlo, Tempelhofer Ufer 23-24,
10963 Berlin, Az.: 367/15 be,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5925758-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Dublin-Verfahren Afghanistan/Ungarn)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 3. Juli 2015

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinecke
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Böhlo aus Berlin bewilligt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 4 K 1459/15.A gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juni 2015 wird angeordnet.



Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

1. Der Antrag des Antragstellers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin Böhlo aus Berlin zu bewilligen, hat Erfolg, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung – wie unter Nummer 2 im Einzelnen aufgeführt – hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint, § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

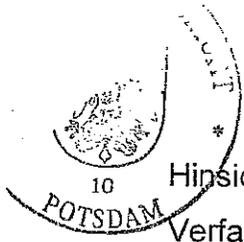
2. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Einzelrichterin zu entscheiden hat und mit dem der Antragsteller begehrt,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 4 K 1459/15.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juni 2015 anzuordnen,

ist als Antrag nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig und begründet.

Die gebotene Abwägung des Interesses des Antragstellers, vorerst von einer Abschiebung nach Ungarn verschont zu bleiben, mit dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der in dem Bescheid allein verfügten Abschiebungsanordnung fällt zugunsten des Antragstellers aus.

Zwar kann im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung nicht mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden, ob die Anordnung der Abschiebung wegen systemischer Schwachstellen im ungarischen Asylsystem im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 der sog. Dublin-III-Verordnung rechtswidrig ist. Denn es handelt sich dabei um eine in tatsächlicher wie in rechtlicher



Hinsicht komplexe und schwierige Frage, deren abschließende Beantwortung dem Verfahren der Hauptsache vorbehalten bleiben muss. Allerdings gibt es nach derzeitigem Erkenntnisstand hierfür zumindest erhebliche Anhaltspunkte. Maßgeblich ist das in Ungarn seit dem 1. Juli 2013 gültige Asylrechtssystem, das umfassende Gründe für die Inhaftierung von Asylbewerbern (sog. asylum detention) vorsieht. Nach dem Erkenntnisstand des beschließenden Gerichts wird von der gesetzlich vorgesehenen Inhaftierungsmöglichkeit bei Dublin-Rückkehrern nahezu flächendeckend und ohne eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung Gebrauch gemacht (vgl. UNHCR, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 30. September 2014 zum Verfahren 13 K 501/14.A, S. 2; Pro Asyl, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 30. Oktober 2014 zum gleichen Verfahren, S. 2). Hinzu kommt, dass nicht nur hinsichtlich des Verfahrens der Haftanordnung, sondern auch bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Haftanordnung Anhaltspunkte für eine grundrechtsverletzende, insbesondere willkürliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Inhaftierungspraxis bestehen (vgl. Aida, Country Report Hungary, a.a.O., S. 9.; Stellungnahme des UNHCR gegenüber dem ungarischen Innenministerium, a.a.O., S. 14 f.; Auskunft des UNHCR an das VG Düsseldorf vom 30. September 2014 a.a.O., S. 2 und 6 ff; Pro Asyl, a.a.O., S. 8 und 9 f.).

Vor diesem Hintergrund schließt sich das Gericht der zur Situation in Ungarn seit der Rechtsänderung vom 1. Juli 2013 auf der Grundlage der jüngeren Erkenntnisse ergangenen Rechtsprechung an (vgl. etwa VG Bremen, Beschluss vom 1. April 2015 - 3 V 145/15 -; VG München, Beschlüsse vom 20. Februar 2015 - M 24 S 15.50091 - und vom 4. Februar 2015 - M 23 S 15.50049 -; VG Stuttgart, Beschluss vom 10. Februar 2015 - A 13 K 444/15 -; VG Hannover, Beschluss vom 5. Februar 2015 - 6 B 13190/14 -; VG Berlin, Beschluss vom 23. Januar 2015 - 23 L 717.14 A -; VG Köln, Beschluss vom 28. April 2015 - 17 L 1024/15.A -; alle abrufbar in juris) nach der ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Asyl- und Aufnahmeverfahren in Ungarn systemische Schwachstellen aufweist mit der Folge, dass im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes das Aussetzungsinteresse der Antragsteller gegenüber dem Abschiebungsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt.

Hinzu kommt, dass ungarische Behörden erklärt haben, dass sie keinen Platz mehr hätten. Ein solches Abschiebungshindernis ist bei der Prüfung einer auf § 34a Abs. 1

Satz 1 AsylVfG beruhenden Abschiebungsanordnung zu berücksichtigen, weil die Norm ausdrücklich bestimmt, dass das Bundesamt die Abschiebung anordnet, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann".



Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Meinecke

Ausgefertigt

Helf

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

